

Stiftungssatzung

Präambel

Die Stifter,

- der Verein Odenwaldschule e.V., gemeinnütziger Verein mit Sitz in Heppenheim, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Rolf Bogus und Heike Salmon-Könnecke sowie
- die Altschülervereinigung und Förderkreis der Odenwaldschule e.V. , ebenfalls gemeinnütziger Verein mit Sitz in Heppenheim, vertreten durch den Vorstand und dieser wiederum vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hans Wölcken und Stephan Euler

sind die Odenwaldschule tragende und fördernde gemeinnützige Vereine. In Verantwortung für die Schule und deren Fortbestand sowie in gemeinsamer Verantwortung für die Weiterentwicklung der Zielsetzung und des pädagogischen Konzeptes mit der Schulleitung und der Konferenz der Schule wird diese Stiftung errichtet. Getragen von Mitgefühl, Verständnis und Solidarität mit den Betroffenen sexueller Gewalt soll durch die Stiftung mildtätige Hilfe zur Linderung der tatbezogenen Not und Entwicklung sowie Durchführung von präventiven Maßnahmen ermöglicht werden. Die Stifter behalten sich vor, diese Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt in eine rechtlich selbständige und gemeinnützige Stiftung weitgehend gleicher Zielsetzung umzuwandeln.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen

„Brücken bauen“ Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Verwaltung eines Treuhänders als Stiftungsträger. Die Bestimmung des Treuhänders erfolgt durch die Stifter im Stiftungsgeschäft durch Treuhandvertrag, der insoweit Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Heppenheim / Bergstraße

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Aufgaben, sowie die Hilfe für Opfer von Straftaten, vornehmlich die Durchführung und Unterstützung von Hilfsmaßnahmen für Menschen, die an der Odenwaldschule sowohl in körperlicher wie auch in seelischer Form sexuelle Gewalt erfahren haben und dadurch körperlich und/oder seelisch nachhaltig verletzt wurden. Die Stiftung betreibt die Anerkennung und Rehabilitation dieser Menschen und verfolgt das Ziel einer Entwicklung und Implementierung von Präventionsmaßnahmen sowie die materielle und ideelle Hilfe der durch sexuelle Gewalt Verletzten, die keine oder nur unzureichende anderweitige Hilfe erhalten haben. Bei der Zuständigkeit anderweitiger Leistungsträger erstreckt sich die Hilfe auf die Geltendmachung der Ansprüche des Betroffenen gegenüber dem Leistungsverpflichteten.

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Materielle subsidiäre Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Opfern sexueller Gewalt an der Odenwaldschule;
- Finanzielle Unterstützung bei der Bereitstellung von Therapien zur Bewältigung der Folgen sexuellen Missbrauchs, auch mit sozialtherapeutischer Begleitung;
- Hilfestellung zur Selbsthilfe für Betroffene;
- Leistungen in Anerkennung des Leids;
- Initiierung und Förderung von Projekten und Veranstaltungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes gemäß Absatz 1 nachhaltig geeignet sind;
- Finanzierung von Studien zur Weiterentwicklung präventiver Maßnahmen;
- Kooperation auf dem Gebiet des Stiftungszwecks mit Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls Zwecke i.S. des Absatz 1 (s.o.) verfolgen sowie
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck.

Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Förderung der Stiftungszwecke geeignet sind, insbesondere auch anderen Trägern Mittel und Dienstleistungen für die Verwirklichung der Stiftungszwecke zur Verfügung zu stellen, soweit die Zuwendungen ausschließlich i.S. der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung verwandt werden.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sollen Zustiftungen und Spenden generiert werden.
- (3) Die Destinatäre der Stiftung haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen.

§ 3 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das von den Stiftern unwiderruflich und endgültig zu Gunsten der Stiftung aufgebrachte Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Betrag von € 100.000.-, erbracht von dem Stifter „Odenwaldschule e.V.“ in Höhe von € 50.000.- und dem Stifter „Altschülervereinigung und Förderkreis der Odenwaldschule e.V.“ in Höhe von € 50.000.-. Die Stifter haben das Stiftungskapital zum sofortigen Abruf durch den Stiftungstreuhandere bereitgestellt. Der Stiftungstreuhandere soll - im Interesse eines langfristigen Bestandes bzw. einer späteren Umwandlung in eine selbständige Stiftung - aus dem vorhandenen

Stiftungsvermögen im Umfang von 25% sowie aus Zustiftungen bis zum 31.12.2014 einen Grundstock in Höhe eines Teilbetrages von insgesamt mindestens € 100.000.- bilden (§ 3 Abs.2 S.3). Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Zustiftungen und Spenden wachsen dem Grundstockvermögen unmittelbar zu, wenn sie dem Grundstockvermögen bestimmt sind.

- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens einschließlich der Spenden sind jährlich vollständig zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Stiftungstreuhandler als Verwalter darf jedoch Rücklagen bilden, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts zulässig sind. Freie Rücklagen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Entstehung der Stiftung und endet mit Ablauf desselben Kalenderjahres.

§ 4 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Stiftungstreuhandler hat zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen. Der Haushaltsplan soll auf der Grundlage der voraussichtlichen Erträge des Stiftungsvermögens die beabsichtigte Verwendung der Erträge darlegen. Der Haushaltsplan ist den Mitgliedern des Stiftungsbeirats und den Stiftern unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Der Stiftungstreuhandler hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht für das vorhergehende Geschäftsjahr zu erstatten. Der Rechenschaftsbericht muss vollständige Angaben über die das Stiftungsvermögen betreffenden Einnahmen und Ausgaben sowie eine umfassende Übersicht über den Bestand des Stiftungsvermögens enthalten. Der Rechenschaftsbericht ist den Mitgliedern des Stiftungsbeirats zuzuleiten.
- (3) Sämtliche die Stiftung betreffenden Unterlagen und Schriftstücke sind über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. Die Stifter stellen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- (4) Der Stiftungstreuhandler kann aus dem Stiftungsvermögen Ersatz für die Verwaltung der Stiftung entstandenen Aufwendungen entnehmen. Weist der Stiftungstreuhandler den Aufwand nicht im Einzelnen nach, so beträgt der Aufwendungsanspruch pauschal 2,5% des aus dem Stiftungsvermögen erzielten Bruttojahresertrages.
- (5) Der Stiftungstreuhandler ist als Träger der Stiftung verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten. Soweit der Stiftungstreuhandler in der Öffentlichkeit agiert, weist er darauf hin, dass er aus Mitteln der Stiftung und zur Erfüllung ihrer Zwecke tätig wird.

§ 5 Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Stifter leisten dafür Gewähr, dass das der unselbständigen Stiftung von den Stiftern zugesicherte Vermögen frei ist von Rechts- und Sachmängeln. Die Stifter haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Stiftungstreuhandler haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Sorgfalt, die er auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Der Stiftungstreuhandler verpflichtet sich, einen Zugriff seiner Gläubiger auf das Stiftungsvermögen abzuwehren.

§ 6 Stiftungsbeirat

- (1) Einziges Gremium der unselbständigen Stiftung ist neben dem Stiftungstreuhand der Stiftungsbeirat; dieser besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Der Stiftungsbeirat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sachkundige Personen heranziehen. Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese ist dem Stiftungstreuhand sowie den Stiftern bekanntzugeben.
- (2) Die Stifter bestellen den ersten Stiftungsbeirat. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres oder durch Tod scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsbeirat aus. Das aus Altersgründen ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsbeirats kann von demselben Gremium nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat beim Beschluss über seine Abberufung kein Stimmrecht.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsbeirat aus, benennen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsbeirats eine/n zur Nachfolge bereiten Nachfolger/in.
- (5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer seiner Amtszeit, längstens 3 Kalenderjahre. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsbeirat und leitet die Sitzungen. Der Stiftungstreuhand nimmt an den Sitzungen ohne Stimme teil.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt. Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Stiftungsverwalter aufzubewahren ist.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten – auf Beiratsbeschluss - für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz ihrer angemessenen Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe der an die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Volksvertretung einer kleinen Gemeinde insgesamt gezahlten Entschädigung.

§ 7 Befugnisse des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Stiftungstreuhand aktiv und persönlich zu überwachen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Maßnahmen des Stiftungstreuhand der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen. Der Stiftungsbeirat darf jedoch dem Treuhand keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen

- (2) Der Stiftungsbeirat hat folgende Befugnisse:
 - den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
 - die Entgegennahme und Überprüfung des Rechenschaftsberichts;
 - die Entlastung des Stiftungstreuhanders;
 - die laufende Überwachung der Verwaltung der Stiftung;
 - die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen;
 - die Zustimmung zur Annahme weiterer Vermögenswerte, die zusammen mit dem Stiftungsvermögen verwaltet werden sollen (Zustiftungen);
 - die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Stiftungstreuhand;

- die Zustimmung zur Übertragung der Verwaltung des Stiftungsvermögens auf einen Dritten;
- (3) Der Stiftungsbeirat und jedes einzelne Beiratsmitglied kann jederzeit vom Stiftungstrehänder Informationen über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
 - (4) Der Stiftungsbeirat kann zur laufenden Überprüfung der Stiftungstrehänders und des Rechenschaftsberichts einen Sachverständigen hinzuziehen. Der Sachverständige muss einen wirtschafts-, steuer oder rechtsberatenden Beruf ausüben. Die Kosten hierfür sind dem Stiftungsvermögen zu entnehmen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Der Treuhänder nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teil. Der Stiftungsbeirat kann mehrheitlich beschließen, im Einzelfall und auf eine konkrete Fragestellung bezogen, sachkundige Personen als außenstehende Dritte zu den Sitzungen einzuladen. Die Beschlüsse des Stiftungsbeirates sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Stiftungstrehänder für den Stiftungsbeirat aufzubewahren ist.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder abgekürzt werden.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind oder an einer zuvor angekündigten schriftlichen oder elektronischen Abstimmung - wenn dieser kein Mitglied in angemessener Frist widerspricht - teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse, die eine Zweckänderung der Stiftung zum Gegenstand haben, sind durch direkte persönliche Stimmabgabe zu treffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig,
 - wenn die Erreichung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder
 - in Anbetracht geänderter Verhältnisse gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse sinnlos geworden oder
 - eine Änderung des Stiftungszwecks im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist. Hierbei ist der Stiftungszweck auch dann an veränderte Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung weggefallen sind.

Bei der Änderung des Stiftungszwecks ist der mutmaßliche Wille der Stifter zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind stets zulässig. Sollte sich eine Satzungsänderung wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse als notwendig erweisen, ist diese zwischen dem Stiftungstrehänder, den Stiftern bzw. Rechtsnachfolgern und dem Stiftungsbeirat zu beraten
- (3) Jede Satzungsänderung, die nicht durch Absatz 1 bereits erfasst ist, ist nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Stiftungsbeirats wirksam. Die Zustimmung zur Änderung des Stiftungszwecks bedarf eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses aller Mitglieder des Stiftungsbeirats sowie eines übereinstimmenden Beschlusses beider Stifter bzw. deren

Rechtsnachfolger.

- (4) Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Stiftungsbeirates über Zweckänderungen und über die Aufhebung der Stiftung ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung bzw. für den Treuhänder zuständigen Finanzamts abhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Jedwede Änderung der Stiftungssatzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Fortbestandes der steuerbegünstigten Zwecke der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.

§ 10 Vermögensanfall, Zweckbindung

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine im Einklang mit „steuerbegünstigten Zwecken“ i.S. der Abgabenordnung entsprechenden Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Für die Auflösung ist die Zustimmung aller Stifter bzw. deren Rechtsnachfolger sowie die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Beirates erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen „Stifternverein der Odenwaldschule e.V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zu folgenden und den Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts der Abgabenordnung entsprechenden Zwecken zu verwenden hat:

„Bereitstellung von Stipendien entsprechend § 2 Absatz 1 der Satzung des Stifternverein Odenwaldschule e.V. in der Fassung vom 25.09.2003, geändert am 24.08.2004 sowie am 21.10.2006.“

- (3) Kann der „Stifternverein der Odenwaldschule e.V.“ als vorgesehener Empfänger die Umsetzung des Stiftungszweckes aus tatsächlichen, rechtlichen oder insbesondere steuerrechtlichen Gründen nicht gewährleisten, soll der gemeinnützige Verein Odenwaldschule e.V. unter der Zweckbestimmung des Absatz 2 anfallsberechtigt sein.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens im Sinne der Bestimmung einer Anfallsberechtigung dürfen nur nach Bestätigung des Fortbestands der Steuerbegünstigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.